

Anlage 1

Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e.V. zur Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

Antragsannahme

1. Die Sportbünde unterscheiden gemäß Richtlinie bei Antragsannahme zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen, Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds und listen diese getrennt auf.
2. Die eingehenden Anträge werden vom Sportbund überprüft. Die Sportbünde führen die notwendigen, in der Richtlinie vorgegebenen Gespräche und Veranstaltungen mit den Vereinen durch.
3. Bei Vollständigkeit der Unterlagen **bei Maßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben** erhält der antragstellende Verein vom Sportbund eine Eingangsbestätigung, die zum Maßnahmenbeginn berechtigt. **Für Maßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben ist dies nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) auf Antrag und nach Abstimmung mit dem LSB möglich.**
4. In begründeten Notfällen kann der Sportbund – auch wenn die Unterlagen nicht vollständig sind - für die Vereine mit einer entsprechenden Stellungnahme eine Genehmigung zum Maßnahmenbeginn beim LSB beantragen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.
5. Das weitere Antragsverfahren trennt jetzt Maßnahmen mit Gesamtausgaben bis 25.000 € und Maßnahmen über 25.000 €.
6. Bei Maßnahmen bis Gesamtausgaben 25.000 € wird der Antrag richtlinienkonform weiter vom Sportbund bearbeitet.
7. Alle vollständigen Anträge bei Maßnahmen über 25.000 € **und allen Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds** werden im Laufe des Jahres spätestens bis zum 01.10. beim LSB vorgelegt.
8. Die Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden mit Stellungnahme des Sportbundes weitergeleitet.
9. Die Aktenführung (von der Prüfung der Unterlagen nach vollständiger Einreichung durch den Sportbund bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises) aller Anträge über 25.000 € **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds** erfolgt durch den LSB. Nach Vorlage der Anträge für das laufende Antragsjahr teilt der LSB dem Sportbund mit, ob der Antrag auf die Auflistung gesetzt werden kann.
10. Bestandsentwicklungsmaßnahmen, die als solche vom LSB bestätigt wurden, können von den Sportbünden auf die ‚Auflistung Bestandsentwicklung‘ gesetzt werden. Anderenfalls kann der Antrag als Bestandssicherungsmaßnahme angenommen werden oder der Antrag wird zur Nachbesserung für das Folgejahr an den Antragstellenden zurückgegeben.
11. Die Auflistungen aller für eine Bewilligung vorgesehenen Anträge müssen bis 30.11. beim LSB vorliegen. Verspätet eingereichte Auflistungen haben eine 10% Kürzung pro verspäteter, angefangener Eingangswoche für das aktuelle Kontingent zur Folge.

Bewilligung

12. Bewilligungen für Maßnahmen, bei denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, dürfen nur erteilt werden, wenn eine solche zum Bewilligungszeitpunkt vorliegt
13. Für alle **Bestandssicherungsmaßnahmen** erteilt der Sportbund die Bewilligungen aus dem ihm zugewiesenen Kontingent eigenverantwortlich.
14. Für **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
15. Über eine zusätzliche Bewilligung für eine Bestandsentwicklungsmaßnahme aus dem Aufstockungsfonds entscheidet der LSB. Er erstellt dafür eine gesonderte, zweckgebundene Bewilli-

gung, maximal in der Höhe der vom Sportbund aus seinem Kontingent für diese Maßnahme bewilligten Förderung. Die beiden Bewilligungen dürfen die max. Förderung von 35% bzw. 100.000 € nicht übersteigen. Die Auflistung der bewilligten Maßnahmen (bei Gesamtausgaben bis 25.000 €) und die Auflistungen mit den Kopien der Bewilligungen der Maßnahmen über 25.000 € und der Bestandsentwicklungsmaßnahmen sind nach Erteilung der Kontingente spätestens bis zum 28.02. des betreffenden Förderjahres dem LSB vorzulegen. Die Angaben über die Förderungshöhe der Bewilligungen in dieser Liste sind verbindlich. **Die Bewilligungen für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds werden vom LSB vorbereitet und durch die Sportbünde unterzeichnet.**

Abwicklung/Änderungsanzeigen

16. Bei Änderungen der Baumaßnahme und/oder der Finanzierung ist zu überprüfen, ob dies eine Änderung der Förderungshöhe zur Folge hat. Dann muss der Sportbund bei Baumaßnahmen bis 25.000 € die Bewilligung aufheben und eine neue erteilen. Eine Kopie ist an den LSB zu senden.
17. Bei allen Maßnahmen über 25.000 € **und den Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds** sind die beim Sportbund diese Maßnahmen betreffenden eingehenden Unterlagen an den LSB weiterzuleiten (s. Punkt 9). Nach Prüfung durch den LSB hebt der Sportbund die Bewilligung ggf. auf und erteilt eine neue. Bei Änderungen hinsichtlich des Aufstockungsfonds hebt der LSB seine Bewilligung auf und erteilt eine neue.
18. Werden innerhalb eines Förderjahres für Baumaßnahmen bewilligte Fördermittel aus dem zugewiesenen Gesamtkontingent ganz oder teilweise nicht benötigt, kann der Sportbund weitere Maßnahmen, die im laufenden Antragsjahr eingegangen sind oder bei der Bewilligung nicht berücksichtigt werden konnten, nach Rücksprache mit dem LSB, Team Sporträume und Umwelt, bewilligen. Dieses Verfahren gilt nur bis zum 30.09. eines Bewilligungsjahres. Nach diesem Zeitpunkt nicht mehr benötigte Fördermittel fließen an den LSB zurück.

Auszahlung

19. Bei Maßnahmen bis 25.000 € fordert der Verein über den Sportbund die Mittel mit dem Antrag auf Auszahlung (Kopie oder Original) und dem Aktenzeichen ab. Der Sportbund prüft den Antrag. Sollte bei Vorlage des Auszahlungsantrages ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, muss der Sportbund eine Änderung bzw. eine Aufhebung der Bewilligung vornehmen. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Unvollständige Auszahlungsanträge werden vom LSB nicht bearbeitet und werden an den Sportbund zur Nachbesserung zurückgegeben.
20. Bei Maßnahmen über 25.000 € **und den Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds** fordert der Verein die Mittel über den Sportbund oder direkt beim LSB ab. Rechnung(en) und Zahlungsnachweis(e) in Kopie sind beizufügen. Der Sportbund erhält über direkt angeforderte und erfolgte Auszahlungen eine Kopie.
21. Eine Förderung aus dem Aufstockungsfonds wird im Rahmen der Abforderung der Mittel dem Antragstellenden vom LSB mit den Kontingentmitteln zeitgleich überwiesen.

Verwendungsnachweis

22. Der Sportbund überwacht die Fertigstellungsanzeige der Vereine bei Maßnahmen mit einer Förderung bis 5.000 € und die Abgabe der Verwendungsnachweise bei Maßnahmen bis 25.000 €. Der Sportbund prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/rechnerische Richtigkeit nach Aktenlage. Sollte bei Vorlage der Fertigstellungsanzeige bzw. nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, **hat der Sportbund dem Verein ein Rückforderungsschreiben mit nachvollziehbarer Begründung und Zahlungsaufforderung zuzustellen.** Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB. Die Berechnung und Erstattungsaufforderung der Zinsen gegenüber dem Verein erfolgt durch den LSB.
23. Der LSB überprüft die Vollständigkeit der Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Maßnahmen über 25.000 € **und den Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds.** Der

Verein sendet die Unterlagen direkt an den LSB. Der LSB prüft die vorliegenden Verwendungsnachweise auf sachliche/ rechnerische Richtigkeit nach Aktenlage. Sollte nach Prüfung des Verwendungsnachweises ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, fordert der LSB die ausgezahlten Mittel zzgl. Zinsen zurück. Eine Kopie erhält der jeweilige Sportbund zur Kenntnis.

24. Der Sportbund hat den Eingang der Verwendungsnachweise der Maßnahmen bis 25.000 € (und der Fertigstellungsanzeigen des laufenden Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres in Form einer Auflistung an die Geschäftsstelle des LSB zu senden.
25. Nach Abschluss der Aktenführung bei Maßnahmen über 25.000 € **sowie bei Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds** und ggf. Prüfung durch die Revision wird die komplette Akte zur fristgemäßen Aufbewahrung vom LSB an den Sportbund zurückgegeben.

Sonstiges

26. Für das gesamte Verfahren sind vom Sportbund und den Vereinen die zur Verfügung stehenden, aktuellen Formblätter des LSB zu nutzen.
27. Anträge, die im jeweiligen Förderjahr nicht bewilligt werden konnten, erhalten die Sportbünde zurück und können auf Grundlage der gültigen Richtlinie neu eingereicht werden.

Die Durchführungsbestimmung ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.